14. Ist in Preußen bas sogenannte Schulzenland traft Gesetzes Eigentum ber Landgemeinbe?

Preuß. Kreisorbnung vom 13. Dezember 1872 (GS. S. 661) — KrO. — § 28. Preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) — LGO. — § 86. Preuß. Geseh über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeversassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (GS. S. 211).

- V. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1937 i. S. v. A. (Kl.) w. Landgemeinde B. (Bekl.). V 193/36.
 - I. Landgericht Prenzlau.
 - II. Rammergericht Berlin.

Die Varteien streiten um das Eigentum an der Parzelle 64/24 ber Gemarkung B. Diese Barzelle bildet das sogenannte "Schulzenland" der beklagten Landgemeinde. Im Grundbuch ist die Parzelle nicht vermerkt. Im Flurbuch ist sie für "das Schulzenamt" eingetragen. Der Kläger verlangt nun als Eigentümer bes ehemaligen Ritterguts B. mit der Klage 1. Feststellung seines Eigentums an bem Schulzenland, 2. Herausgabe der streitigen Barzelle. Er stütt sich babei auf Rezesse aus den Jahren 1814 und 1851, insbesondere aber auch auf eine Verhandlung vom 4. September 1874. in welcher der damalige Besitzer des Ritterguts und elf Gemeindevertreter einen "Vergleich" dahin geschlossen haben: die Gemeinde erkamite das Eigentum des Kittergutsbesihers an dem Schulzendienstlande an; dieser überließ das Land ber Gemeinde zum Nießbrauch unter der "Bedingung", daß der Schulze wie bisher bie Gutsvorstehergeschäfte führe: die Gemeinde verzichtete auf ieden weiteren Beitrag der Gutsherrschaft zur Besoldung des Schulzen.

Beide Borinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte zum zweiten Klagantrag keinen Erfolg, führte aber wegen des ersten Antrags zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grunde:

Das Landgericht war im Wege der Auslegung der Rezesse von 1814 und 1851 zu dem Ergebnis gelangt, das streitige Schulzenland sei dei der Gemeinheitsteilung zwischen dem Rittergut und der Bauernschaft von B. Bauernsand geworden und stehe daher im Eigentum der beklagten Gemeinde. Die Verhandlung vom 4. September 1874 habe das Eigentum der Gemeinde nicht auf den Besiher des Kitterguts übertragen können, da hierzu nach dem Preußischen Eigentumserwerdsgeseh vom 5. Mai 1872 (GS. S. 433) Auflassung und Umschreibung im Grundbuch ersorderlich gewesen wären.

Das Kammergericht glaubt ben Rezessen von 1814 und 1851 eine bestimmte Feststellung über die Sigentumsverhältnisse an dem Schulzenland vorerst nicht entnehmen zu können, für die Entscheidung des Rechtsstreits aber auch einer endgültigen Stellung-nahme zu der Frage, wer dis zum Jahre 1891 Sigentümer gewesen sei, nicht zu bedürsen. Es stüht seine dem Kläger ungünstige Entscheidung sedialich auf § 86 LGD. Dazu führt es aus:

Die Streitharzelle stelle eine Landvotation dar, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sei. Sie könne daher nach § 86 Abs. 4 LGD. nicht zurückgefordert werden. Sei aber die Rückforderung nach dem Willen des Gesetzgebers unzulässig, so müsse das Schulzenland als im Eigentum der politischen Gemeinde stehend angesehen werden. An dieser rechtlichen Beurteilung könne das Abkommen vom 4. September 1874 nichts ändern. Die Rechtsnatur der Parzelle als Landdotation für die Verwaltung des Schulzenamts sei nicht dadurch berührt worden, daß die Überlassung des Landes an die Gemeinde fortan, über den ursprünglichen Iweck (Entlohnung des Schulzen für die Ausführung der Schulzengeschäfte) hinausgehend, nebendei auch die Vergütung für die Wahrnehmung anderer Geschüfte (Gutsvorslehergeschäfte) durch den Schulzen habe bilden sollen.

Diese Begrindung hält der von der Revision erbetenen rechtlichen Nachprlifung nur teilweise stand. Rechtsirrig ist die Ansicht des Kammergerichts, daß die Streitparzelle kraft der gesetzlichen Borschriften im § 86 LGD. Eigentum der Beklagten sei, auch wenn sie früher dem Kläger gehört haben sollte. Richtig ist aber die Ansicht, daß der Kläger die Herausgabe des Schulzenlandes von der Beklagten selbst dann nicht verlangen kann, wenn er Eigentümer sein sollte.

Daß der Schulzenader ursprünglich als eine Landvotation für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen worden ist, steht außer Zweisel und wird auch von der Revision nicht in Frage gestellt. Mit Recht hat das Kammergericht aber auch angenommen, daß die Streitparzelle durch die Verhandlung vom Jahre 1874 ihre Rechtsnatur als eine solche Dotation nicht verloren hat. Die Verhandlung sollte offensichtlich nur die zuvor bestehenden Rechtsverhältnisse flären, aber nicht die Zweckestimmung des Schulzenaders ändern. Insbesondere sollte das ausdrücklich als "Schulzendienstand" bezeich-

nete Landstück keiner irgenowie neuen Verwendung zugeführt werden. Es blieb nach wie vor in erster Reihe Vergütung für die Verwaltung des Schulzenamts der Gemeinde. Daß es daneben den Schulzen auch für die Fortführung der Gutsvorstehergeschäfte, die er schon bislang wahrgenommen hatte, entschädigen sollte, änderte an seiner tatsächlichen und rechtlichen Bewertung als einer Landbotation im Sinne des § 28 KrD. und später des § 86 LGD. nichts. Das ergibt sich ohne weiteres aus § 28 Uhs. 4 Sah 2 KrD. und § 86 Uhs. 4 Sah 2 LGD. Der Revision kann daher nicht beigetreten werden, wenn sie meint, die Verhandlung dom 4. September 1874 stehe grundsählich der Anwendung des § 86 LGD.

entaeaen.

Mit Recht wendet sich die Revision aber gegen die Auslegung bes § 86 LGO. im angefochtenen Urteil. Die Ansicht des Kammergerichts, aus der Versagung des Rückforderungsrechts im Absat 4 Sat 1 des Gesehes ergebe sich zwangsläusig das Eigentum der Beflagten an ber Streitparzelle, findet im Gefet feine Stüte. Für die gleichlautenden Vorschriften im § 28 der Kreisordnung von 1872 hat bereits das Preußische Obertribunal in einer Entscheidung vom 23. Mai 1876 (Striethorsts Archiv Bd. 99 S. 19) überzeugend bargelegt, daß der Gesetzeber sich mit der Eigentumsfrage an den Landbotationen (Schulzenäckern) überhaupt nicht beschäftigt, sonbern der Gemeinde lediglich ein Besitzrecht eingeräumt habe, das dem auf etwaiges Eigentum der Gutsherrschaft gestützten Herausgabeanspruch Dieselbe Rechtsauffassung für § 86 LGD. liegt entaegenstehe. zugrunde einem Urteil des Oberlandeskulturgerichts vom 14. März 1910 (Reitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung in Preußen Bd. 38 S. 34 = Preuß. BerwBl. Bd. 33 S. 211 Nr. 6). Schrifttum (val. Genymer Landgemeindeordmung 5. Aufl. S. 163 Anm. 29a zu § 86) teilt biese Ansicht. Wiberspruch bagegen ift, soweit ersichtlich, bisher nirgends erhoben worden. Sie entspricht auch der Fassung und dem Inhalt der Vorschriften in § 86 Abs. 4 bis 6 LGD., die keinen Anhalt dafür bieten, daß der Gesetzgeber ummittelbar in die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse hätte eingreifen wollen. Eine Anderung dieser Verhältnisse würde sich allerdings mittelbar ergeben können aus einem Berfahren nach § 86 Abs. 5, 6, §§ 97flg. LGD., das aber nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört. Das Preußische Geset vom 27. Dezember 1927,

durch dessen §§ 11 fla, die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke angeordnet wurde, hat die sich auß § 86 LGO. ergebende Rechtslage nicht wesentlich geändert. Zwar mag § 86 Abs. 4 Sat 2 LGD. burch dieses Geset seine Bedeutung verloren haben (val. Maull Landgemeindeordnungen 2. Aufl. S. 14 Fußnote 43a zu § 86), und ferner mag burch § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes ein aukerhalb bes gerichtlichen Verfahrens laufender neuer Weg zur Anderung der Gigentumsperhältnisse an Landdotationen eröffnet worden sein (val. dazu Steinberg-Gutzeit Auflösung der Gutsbezirke S. 60). Solange aber tein Verfahren nach § 86 Abl. 5, 6, §§ 97fla. LED. oder § 12 Abs. 2 Ges. vom 27. Dezember 1927 durchgeführt ist. bleibt es bei der durch § 86 Abs. 4 Sat 1 LGD. (früher § 28 KrD.) geschaffenen Rechtslage. Auch das neue Reichsrecht (vgl. die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 [RGBl. I S. 49] § 65. § 119 Nr. 5, 6 nebst den dazu ergangenen Durchführungs-, Ausführungsund Überleitungsvorschriften) hat, soweit ersichtlich, den früheren Rechtszustand bisher nicht umgestaltet. Dem auf § 985 BGB. gestütten Herausgabeanspruch des Klägers steht also jedenfalls ein auf § 86 Abs. 4 Sat 1 LGD. gegründetes Besitrecht ber Beklagten entgegen, das jenen Anspruch gemäß § 986 Abs. 1 Sat 1 BGB. zu Fall bringt. Insoweit ist mithin die klagabweisende Entscheidung der Vorinstanzen im Ergebnis zu Recht eraanaen.

Anders liegt es aber mit dem Begehren des Klägers, sein Eigentum an dem Schulzendienstlande festgestellt zu sehen. Nachdem die vom Kammergericht vertretene Ansicht, das Eigentum der Beklagten solge aus § 86 LGD., sich als unhaltbar erwiesen hat, bedarf dieser Klagantrag einer neuen Krüfung des Tatsachenrichters (§ 565 Abs. 1 BKD.). Dabei wird zunächst zu untersuchen sein, ob der Kläger — insbesondere jetzt nach rechtskräftiger Abweisung seines Herausgabeanspruchs — ein rechtliches Interesse daran hat, im ordentlichen Rechtsstreit die Eigentumsstrage alsbald geklärt zu wissen (§ 256 BKD.). Erst wenn diese diehen sein sollte, wird das Kammergericht die Eigentumsverhältnisse der Streitparzelle an der Hand des gefamten Krozessschlichse, insbesondere der Rezesse von 1814 und 1851 und der Verhandlung von 1874, ersorschen müssen. Dabei wird es auch Gelegenheit haben, sich

einem von der Revision zur Stüße der Klage neu vorgebrachten Gesichtspunkt zuzuwenden. Der Kläger glaubt nämlich neuerdings sein Eigentum an dem streitigen Schulzenland auch darauf gründen zu können, daß er eingetragener Eigentümer des Kitterguts sei. Er meint, das Schulzenland müsse, wenn es auch im Grundbuch nicht ausdrücklich erwähnt sei, doch als im Grundbuch des Kitterguts eingetragen gelten, so daß die Eintragung des Eigentums am Kittergut die Vermutung oder sogar den Beweiß für das Eigentum des Klägers auch an dem Streitgelände erbringe.